



Nummer 33
Donnerstag, 18. August 2016
63. Jahrgang

Urlaubsregion und Trinkwasserspeicher

Wasser aus dem Bodensee

Seit 1961 fließt
Bodenseewasser auch
nach Dettenhausen



Sauberes Trinkwasser: Einfach den Hahn aufdrehen und schon sprudelt es. Ob zum Trinken oder Duschchen, zum Waschen oder Spülen, für den Hausputz oder zum Gießen von Beeten oder des Rasens – scheinbar unbegrenzt steht es zur Verfügung. Das war nicht immer so. Wer in alten Amtsblatt-Ausgaben blättert, wird in den Sommermonaten immer wieder auf Verordnungen und Appelle der Gemeindeverwaltung stoßen, mit Wasser sparsam umzugehen. Das war Anfang des letzten Jahrhunderts nicht anders als in den 40er und 50er Jahren.

Im wasserarmen Württemberg war das kühle Nass ein kostbares Gut, erst recht in der Landeshauptstadt mit ihrer großen Zahl an Einwohnern und der rasch wachsenden Industrie. Der Wassermangel bedrohte die Entwicklung der aufstrebenden Residenzstadt und der darum gruppierten Städte und Gemeinden.

Aber wie der Wassernot Herr werden? 1909 legte das „Königliche Bauamt für das öffentliche Wasserversorgungswesen“ einen genialen Plan vor. Warum nicht das Wasser dort fassen, wo es in Hülle und Fülle als Grundwasser ansteht? Denn selbst ein Gebirgszug wie die Schwäbische Alb zwischen der „Quelle“ und dem Verbraucher war dank neuer technischer Möglichkeiten des Industriezeitalters keine unüberwindliche Barriere mehr.

Die Idee: Mittels einer Fernleitung sollte Wasser nach Stuttgart und den Gemeinden am mittleren Neckar gepumpt werden. König Wilhelm II. ordnete am 8. Juni 1912 an, „in der Donauniederung zwischen Langenargen und Sontheim ein Wasserwerk mit einer größeren Anzahl von Gemeinden des Landes dienenden Wasserleitung herzustellen“.

Bereits fünf Jahre später, am 1. Juli 1917, ging die großkalibrige Fernleitung in Betrieb. Damit floss erstmals Grundwasser aus dem Donauried in die Städte und Gemeinden am mittleren Neckar.

Fortsetzung Seite 2

Unerlaubte Grüngutablagerungen im Wald

Bequemlichkeit und Ordnungswidrigkeit kann teuer werden

Mit dem Häckselgutlagerplatz und der dort bestehenden Möglichkeit Baumschnitt, Häckselgut, Rasenschnitt und Laub kostenlos anliefern zu können, bietet die Gemeinde für die Grundstückseigentümer einen optimalen, kostenlosen Service.

Leider müssen wir feststellen, dass trotz dieses Angebots teilweise erhebliche Mengen an Grüngut und Gartenabfällen an den Waldrändern abgelagert werden. Besonders betroffen sind u.a. auch Wanderparkplätze und in überörtliche Straßen einmündende Waldwege.

Unerlaubte Grüngutablagerung im Wald ist alles andere als eine Bagatelle. Vielmehr stellt dies eine illegale Abfallentsorgung dar, für die auch Bußgelder verhängt werden können. Denn letztlich muss das illegal entsorgte Material auf Kosten der Allgemeinheit beseitigt werden.

Wer im Wald Gartenabfälle, Baum- und Gehölzschnitt illegal entsorgt, schadet auch dem Ökosystem mit teils gravierenden Folgen. So sind beispielsweise Gartenabfälle häufig Ursache für die Ausbreitung der sogenannten Neophyten wie Goldrute und indisches Springkraut, die dann häufig seltene einheimische Pflanzenarten verdrängen. Schnittgut und Gartenabfälle sind auch rein optisch keine Zierde für unsere Wälder.

Auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs unter www.abfall-kreis-tuebingen.de findet man wertvolle Informationen zur Häckselgutabfuhr und Tipps zum Kompostieren. Gerade die Kompostierung produziert wertvollen Humus, der dann wieder im Garten eingesetzt werden kann.

Der Häckselplatz der Gemeinde ist montags bis samstags von 8:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

*Kostenlose
Entsorgungsmöglichkeit auf dem
Häckselgutplatz*



Herzlichen Glückwunsch

Herr **Reinhold Schmidt**, wohnhaft in der Mühlhaustraße 23, vollendet am 19.08.2016 sein 80. Lebensjahr

Frau **Brigitte Edelmann**, wohnhaft in der Sofienstraße 2, vollendet am 19.08.2016 ihr 71. Lebensjahr.

Herr **Karl Heinz Küster**, wohnhaft in der Einsiedelstraße 1, vollendet am 20.08.2016 sein 89. Lebensjahr.

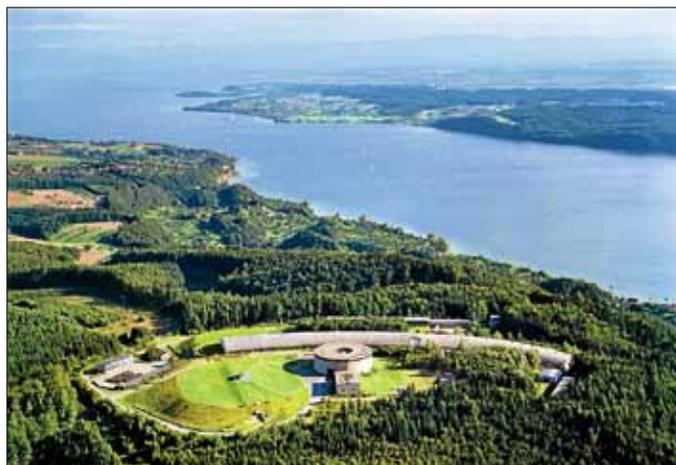
Herr **Günter Golle**, wohnhaft in der Waldenbacher Straße 23, vollendet am 21.08.2016 sein 76. Lebensjahr.

Herr **Egon Arno Kopp**, wohnhaft in der Karl-Benz-Straße 41, vollendet am 22.08.2016 sein 85. Lebensjahr.

Herr **Heinz Theo Schnerring**, wohnhaft in der Lindenstraße 20, vollendet am 23.08.2016 sein 72. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister



Blick auf die Aufbereitungsanlage in Sipplingen am Bodensee

die größte Fernwasserversorgung in Deutschland, wären der wirtschaftliche Aufschwung und der heutige Wohlstand Baden-Württembergs kaum möglich gewesen.

Gespeist vom ewigen Schnee

Der BWV holt das Wasser in 60 m Tiefe aus dem Überlinger See. Sechs große Pumpen befördern es in die Aufbereitungsanlage auf den Sipplinger Berg (Foto). Bis zu 9000 l Bodenseewasser in der Sekunde wird auf den Berg geschafft, dies entspricht dem Inhalt von 45 Badewannen.

In der Aufbereitungsanlage wird es gefiltert und dann auf seine lange Reise tief unter der Alb hindurch in fast exakt nördlicher Richtung in die Landeshauptstadt und viele weitere Städte geschickt. Für die Städte wie Tuttlingen, Rottweil, Albstadt und Balingen sowie Dörfer auf der Baar und der südlichen Alb wurde eine eigene Fernleitung gebaut.

Die BWV gibt heute 127 Millionen Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr an 176 Mitgliedsgemeinden und -verbände ab. 3,7 Millionen Baden-Württemberger trinken Wasser aus dem Bodensee, der vom Rhein und seinen Zuflüssen und damit vom ewigen Schnee der Schweizer und Vorarlberger Alpen gespeist wird. Die Landeswasserversorgung liefert gegenwärtig 220 Kommunen mit 2,5 Millionen Einwohnern jährlich 85 Millionen Kubikmeter Wasser.

Wasserversorgung von Dettenhausen durch die ASG

Dettenhausen bezieht über den Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG) von der Landeswasserversorgung Bodenseewasser. Aus der Wassernot der Städte und Gemeinden nördlich des Naturparks Schönbuch heraus wurde am 20. Januar 1926 der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe für die Wasserversorgung gegründet. 1961 trat diese der Bodenseewasserversorgung bei und es wurde Bodenseewasser nach Dettenhausen geliefert. Das Unternehmensziel des Zweckverbandes ist die zuverlässige Versorgung seiner Mitglieder und damit der Verbraucher mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu jeder Zeit. Heute leben rund 120.000 Menschen im Versorgungsgebiet der Ammertal-Schönbuchgruppe.

Mehr zur Bodenseewasserversorgung finden Sie auf www.zvbwv.de und zur Ammertal-Schönbuchgruppe auf www.asg-gruppe.de. Dort können Sie auch die aktuellen Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen einsehen.

Fortsetzung von Seite 1

Wasser aus dem Bodensee

In der Folgezeit wurde das Unternehmen immer mehr ausgebaut. Am 1. Juni 1965 wurde der Zweckverband Landeswasserversorgung gegründet und damit der Schritt zum selbstständigen kommunalen Unternehmen vollzogen. Das Wiederaufblühen der Wirtschaft vor 50 Jahren und die wachsende Bevölkerung brachten es an den Tag: Noch mehr Wasser brauchten Land und Stadt. Hinzu kam, dass viele Landesteile wie beispielsweise an und auf der südlichen Alb auch unter Wassermangel litten.

Gründung der Bodenseewasserversorgung

Was lag näher, als die unerschöpflich scheinenden Reserven des Bodensees anzuzapfen? Zunächst schlossen sich 13 Städte 1954 zum Zweckverband Bodenseewasserversorgung (BWV) zusammen. Im ersten Betriebsjahr, lieferte der Bodensee 26 Millionen Kubikmeter, im extrem trockenen Jahr 1973 bereits 130 Millionen Kubikmeter.

Die Gründung des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung am 25. Oktober 1954 gehört zu den herausragendsten kommunalen Leistungen in Baden-Württemberg. Die kommunale Solidarität bedeutet für die beteiligten Gemeinden Zuverlässigkeit und Kontinuität: Hohe Versorgungssicherheit, beste Trinkwasserqualität und extrem niedrige Preise. Wasser ist nicht nur das wichtigste Lebensmittel, sondern auch ein wichtiger Standortfaktor. Ohne die Bodensee-Wasserversorgung,

Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst auch in der Ferienzeit

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern nicht leider mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtsprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicher zu stellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zu lassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr und auch in der Ferienzeit

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und -Haltern zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotregelungen Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,

4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebieten
- das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn

Fortsetzung Seite 4

Härtebereiche für das Trinkwasser

Bodenseewasser ist „mittelhart“



Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG) sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Verbraucher die Härtebereiche des Trinkwassers statt mit der bisherigen Bezeichnung dH (deutscher Härtegrad) wie folgt anzugeben:

- Härtebereich weich: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 °dH)
- Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14 °dH)
- Härtebereich hart: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14 °dH)

Die Härtebereiche sind vor allem für eine Gewässer schonende Waschmitteldosierung wichtig.

Die Härtebereiche beruhen auf europäischem Recht; die EG-Detergenzien-Verordnung verpflichtet die Waschmittelhersteller zur Angabe von Dosierungsempfehlung für diese drei Härtebereiche.

Das im Verbandsgebiet der Ammertal-Schönbuchgruppe verteilte Trinkwasser befindet sich grundsätzlich im Härtebereich **mittel** (entspricht 8,4 bis 14° dH).

Weitere Informationen zum Trinkwasser finden Sie auf der Internetseite der Ammertal-Schönbuchgruppe www.asg-gruppe.de

Fortsetzung von Seite 4

man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

4

- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.
- (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.
- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

Zuschuss zur Pflanzung von Obstbäumen

Antragsstellung bis 15.11.2016

Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Landwirtschaft - gewährt in diesem Jahr wieder einen Zuschuss für die Pflanzung von Obsthochstämmen auf Streuobstwiesen der Gemarkung Dettenhausen. Der Zuschuss beträgt **pauschal 15.- € je gepflanztem Obsthochstamm.**

Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

1. Pflanzung auf Streuobstwiesen (landwirtschaftlichen Grundstücken) der Gemarkung Dettenhausen, als Ersatzpflanzung für abgängige Bäume oder zur Schließung von Lücken im Baumbestand
2. Pflanzung von Obsthochstämmen (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss) mit einer Stammhöhe von 1,60 m
3. Bei der Pflanzung sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände zu beachten.
4. Pflanzungen innerorts, in Hausgärten und auf eingezäunten Freizeitgrundstücken sind nicht zuwendungsfähig.
5. Es sind Originalbelege vorzulegen.

Formlose Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bis spätestens 15.11.2016 beim Bürgermeisteramt (Bauverwaltung) gestellt werden. Dabei sind die An-

zahl der gepflanzten Bäume, das Pflanzgrundstück (Flurstücknummer), die Kosten, der Antragsteller und seine Bankverbindung anzugeben. Zum Nachweis der Kosten müssen die Originalkaufbelege vorgelegt werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Bezuschussung auf 50 Bäume in der Gemeinde begrenzt ist. Sollten darüber hinaus Zuschüsse beantragt werden, muss der Zuschuss pro Antragsteller entsprechend begrenzt werden. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das Bürgermeisteramt, Herrn Frank, unter Telefon 07157 12630, oder das Landratsamt Tübingen, Frau Müßler, Tel. 07071 2074056 wenden.

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 23.08.2016
Dienstag, 30.08.2016

Gelber Sack

Freitag, 26.08.2016
Freitag, 09.09.2016

Restmüll

Mittwoch, 31.08.2016
Mittwoch, 14.09.2016

Altpapier

Samstag, 27.08.2016

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 19.08.2016
15:00 – 17:00 Uhr
Geschlossen am 26.08. und 02.09.

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis.tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Agentur für Klimaschutz

**Energieberatung im Rathaus
Noch freie Beratungstermine am
23.08.2016**



Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie die kostenlose Beratungsleistung der Agentur für Klimaschutz!

Nächste Termine

Dienstag: 06.09. und 20.09.2016

Terminvereinbarung:

Frau Walker, Bauverwaltungsamt, Tel. 07157/126-32, Fax -15, E-Mail: liane.walker@dettenhausen.de

Damit der Energieberater sich auf das Beratungsgespräch vorbereiten kann, sollten Sie bei der Terminvereinbarung aus dem Sie aus dem folgenden Themenkatalog den Sie interessierenden Themenschwerpunkt angeben: Wärmedämmung, Heizung und Warmwasserbereitung, Solaranlagen (Warmwasserbereitung), Photovoltaikanlagen, Förderprogramme und Finanzierungen. Die Berater erstellen im Rahmen der Erst- und Impulsberatung keine Handwerker-Angebotsauswertungen und Stromsparberatungen.

Fundsachen

- 1 schwarzes Herrenfahrrad Marke CYCO
- 1 Kunststofftasche mit Rosenmotiv
(Inhalt Babysachen)